

---

## Deutsche Industrie- und Handelskammer

### Stellungnahme

---

**zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und dem Wasserhaushaltsgesetz, zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes, zur Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und zur Änderung des Baugesetzbuchs**  
vom 24. Juni 2025

#### **A. Das Wichtigste in Kürze**

Die Genehmigungsverfahren für Erneuerbare-Energien-Anlagen dauern derzeit Jahre, teilweise Jahrzehnte. Dies behindert nicht nur das Erreichen der ambitionierten Klimaschutzziele, sondern verzögert oder verhindert auch zahlreiche Investitionen von Unternehmen. Die im Gesetzentwurf der Regierungsfractionen vorgeschlagenen Regelungen zur Reduzierung von Prüfpflichten, zur Digitalisierung und zur Festlegung von Entscheidungsfristen können die Verfahrensdauer verkürzen. Sie sollten deshalb zügig umgesetzt werden.

Allerdings schöpfen die Regierungsfractionen mit den vorgeschlagenen Regelungen das europarechtlich vorhandene Beschleunigungspotenzial nicht aus. Der enge Anwendungsbereich der Sonderregelungen führt zu einem stark fragmentierten Zulassungsrecht, das weiterhin Investitionen in die Transformation der Wirtschaft verzögern wird. Um das Ziel einer umfassenden Beschleunigung zu erreichen, empfehlen wir insbesondere folgende Änderungen am Gesetzentwurf:

- Anstelle von Sonderregelungen für einzelne Technologiearten sollten vereinfachte Verfahrensregelungen im Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) auf sämtliche immissionsschutz- und wasserrechtlichen Zulassungsverfahren angewendet werden.
- Die Genehmigung von Windenergieanlagen sollte nach Auslaufen der Erleichterungen der EU-Notfallverordnung nahtlos beschleunigt erfolgen können. Dazu sollten alle Windenergiegebiete, die die Anforderungen der RED-III erfüllen, zu Beschleunigungsgebieten erklärt werden. Diese Regelung sollte auch rückwirkend auf bereits ausgewiesene Gebiete Anwendung finden.

- Statt sich auf Vorgaben der RED-III zu beschränken, sollten weitere erleichterte Verfahrensregelungen genutzt werden: Dazu zählen insbesondere Fristen für die Vollständigkeitsprüfung, die Beteiligung von Behörden und die Zulassungsentscheidung, klare Stichtagsregelungen für die maßgebliche Sach- und Rechtslage, eindeutige Vorgaben zur Vollständigkeit der Antragsunterlagen, ein erleichterter vorzeitiger Maßnahmenbeginn, die Einschränkung der aufschiebenden Wirkung, Genehmigungs- oder Zustimmungsfiktionen sowie ein fakultativer Erörterungstermin.

## **B. Bewertung im Einzelnen**

### **Artikel 1 Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes**

#### **Zu Nr. 3 § 10a Sonderregelungen für das Genehmigungsverfahren bei Vorhaben nach der Richtlinie (EU) 2018/2001**

Der Gesetzentwurf beschränkt Verfahrenserleichterungen, wie Entscheidungsfristen, Vollständigkeitsprüfung oder elektronische Antragsverfahren, auf wenige erneuerbare Energien. Dies führt zu einer kaum noch überschaubaren Zahl an Sonderregelungen in verschiedensten Fachgesetzen. Die genannten Fristen zur Vollständigkeitsprüfung und Genehmigungsentscheidung ändern wenig an den geltenden Regelungen.

Die vorgesehenen Sonderregelungen verkomplizieren auch die Verfahren für erneuerbare Energien selbst. So unterscheiden sich die Regelungen zur Bestätigung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen durch die Genehmigungsbehörden in § 10a Absatz 4 von den bisherigen Fristen in § 7 der 9. BImSchV. Nach der geplanten Sonderregelung bestätigt die Genehmigungsbehörde dem Antragstellenden die Vollständigkeit nach 30 bzw. 45 Tagen, während sie nach § 7 der 9. BImSchV dies generell innerhalb eines Monats vornehmen muss. Auch die Vorgabe zu einem elektronischen Genehmigungsverfahren unterscheidet sich von der entsprechenden Regelung im WHG und zum § 10 BImSchG. Statt der Sonderregelung für ausgewählte Anlagen sollten die Fristen der Vollständigkeitserklärung in der 9. BImSchV generell auf 30 Tage verkürzt und eine einheitliche Regelung zu einem elektronischen Genehmigungsverfahren für alle Zulassungsverfahren eingeführt werden.

Die Regierungsfractionen sollten das Gesetzgebungsverfahren darüber hinaus dazu nutzen, sämtliche Verfahren zu beschleunigen und dabei über die Mindestvorgaben der RED-III hinausgehen. Dazu sollten alle im Bund-Länder-Pakt beschlossenen Maßnahmen zur Fristverkürzung, Stichtagsregelung, Digitale Verfahren, Genehmigungs- und Zustimmungsfiktionen genutzt werden. Für eine Liste der wichtigsten gesetzlichen Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung verweisen wir auf den DIHK-Beschleunigungsmonitor.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Link: [DIHK-Beschleunigungsmonitor](#), Stand 24.06.2025

## **Zu Nr. 4 § 16b Absatz 7 und 8a Repowering von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien**

Mit dem Gesetzesentwurf soll der Prüfungsumfang beim Repowering in geringem Umfang erweitert werden. Demnach sind bei Änderungen künftig auch militärische und luftverkehrliche Belange zu prüfen. Im Absatz 8a soll dafür die bisher in Absatz 9 bestehende Genehmigungsfiktion auf drei Monate statt 6 Wochen verlängert werden.

Unternehmen aus dem Windenergiebereich erwarten eine deutliche Verzögerung der Verfahren bei Umsetzung dieser Erweiterung der bestehenden Regelungen. Sie befürchten, dass die beteiligten Behörden zur Prüfung der militärischen und luftverkehrlichen Belange die Vollständigkeit der Antragsunterlagen erst spät bestätigen und die Genehmigungsfiktion ins Leere laufen wird. Von der Klarstellung der notwendigen Prüfung militärischer und luftverkehrlicher Belange versprechen sich einzelne Unternehmen dagegen mehr Rechtssicherheit. Damit Regelungen nicht zu mehr statt weniger Verzögerung führen, sollte der Gesetzgeber eine Widerspruchregelung prüfen. Widerspricht eine der zu beteiligenden Behörden nicht innerhalb der vorgegebenen Frist, sollte dies als Zustimmung gewertet werden und die Genehmigungsfiktion eintreten. Die geltende Frist von 6 Wochen sollte dabei nicht verlängert werden.

## **Artikel 2 Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes**

### **Zu Nr. 1 § 3 Nr. 18 Erdwärme**

Der vorliegende Entwurf definiert Erdwärme wie in der RED als die unter der festen Erdoberfläche gespeicherte Wärme. Da die Temperaturunterschiede der Erde oder des Grundwassers auch zur Kühlung genutzt werden, regen Unternehmen an, das Wort Wärme durch „thermische Energie“ zu ersetzen oder dies zumindest zu ergänzen.

Zudem regen Unternehmen weitere Begriffsbestimmungen an, um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden. So sollte bspw. klargestellt werden, dass die Zulassung der aufgeführten Anlagen auch deren Nebenanlagen umfasst.

### **Zu Nr. 2 § 11a Verfahren bei Vorhaben zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen**

Der Gesetzesentwurf führt Sonderregelungen mit Verfahrenserleichterungen wie Entscheidungsfristen, Vollständigkeitsprüfung oder elektronische Antragsverfahren auf wenige erneuerbare Energien. Dies führt auch im WHG zu den bereits beim immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG beschriebenen Verkomplizierungen des Genehmigungsrechts. Die Regierungsfractionen sollten das Gesetzgebungsverfahren nutzen, alle wasserrechtlichen Verfahren zu beschleunigen und dabei über die Mindestvorgaben der RED-II hinauszugehen. Dazu sollten alle im Bund-Länder-Pakt beschlossenen Maßnahmen zur Fristverkürzung, Stichtagsregelung, vorzeitiger Beginn, digitale Verfahren und Genehmigungs- und

Zustimmungsfiktionen genutzt werden. Für eine Liste der wichtigsten gesetzlichen Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung verweisen wir auf den DIHK-Beschleunigungsmonitor.<sup>2</sup>

### **Zu Absatz 5**

Der Gesetzesentwurf sieht eine Neuregelung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen vor. Viele Unternehmen unterstützen diese Neuregelung ausdrücklich, da die fehlende Vollständigkeit häufig zu Verzögerungen führt. Auch hier erreichen die Verfahrensregelungen allerdings nicht die im immissionsschutzrechtlichen Verfahren (§ 7 BImSchV) vorgesehenen Erleichterungen. Dies betrifft beispielsweise die Fristen (45 Tage, statt wie im BImSchG, einen Monat) zur Prüfung der Vollständigkeit (§ 7 Absatz 1 Satz 1 9. BImSchV) sowie Möglichkeit der Teilprüfung und des Nachreichens von Antragsunterlagen (§ 7 Absatz 1 Satz 5 und 6 9. BImSchV). Um hier mehr Rechtssicherheit zu erhalten, regen Unternehmen eine Liste zu quantitativen und qualitativen Anforderungen der einzureichenden Unterlagen an.

### **Zu Absatz 7**

Die im Gesetzesentwurf vorgeschlagenen Fristen sind nach Darstellung vieler Unternehmen deutlich zu lang. Für die Errichtung und den Betrieb von Wasserkraftanlagen, Solaranlagen in und über einem oberirdischen Gewässer mit einer Leistung von weniger als 150 Kilowatt und verschiedenen Wärmepumpen sieht der Entwurf eine Verfahrensdauer von einem Jahr vor, während für größere Anlagen mit einer Leistung von 150 kW oder mehr eine Frist von zwei Jahren gilt. Bereits in der geltenden Fassung des Wasserhaushaltsgesetzes ist für viele dieser Anlagen eine gleichlautende Frist enthalten, sodass der Gesetzesentwurf für diese Anlagen zu keiner Beschleunigung führt. Das Bundes-Immissionsschutzgesetz sieht für die Zulassung deutlich komplexerer Anlagen mit erheblich größeren Umweltauswirkungen Fristen von 7 Monaten bzw. im vereinfachten Verfahren sogar nur 3 Monaten vor. An dieser Dauer sollten sich auch die Fristen im WHG orientieren.

Die Höhe der installierten Leistung bei Wärmepumpen als wesentliches Kriterium heranzuziehen, greift aus Sicht vieler Unternehmen zu kurz. Für eine sachgerechtere Abgrenzung der Verfahrensdauern zur Installation von Wärmepumpen an oberirdischen Gewässern wäre es zielführender, zwischen Wärmepumpen an fließenden- und nicht fließenden Gewässern zu unterscheiden. Dabei schlagen sie vor, dass bei fließenden Gewässern neben der Höhe der Abkühlung des Entnahmestroms der Anteil des Entnahmestroms am Gesamtvolumenstrom des Fließgewässers als maßgebliches Kriterium für die Festlegung der maximalen Verfahrensdauer herangezogen wird.

---

<sup>2</sup> Link: [DIHK-Beschleunigungsmonitor](#), Stand 24.06.2025

Da Wärmepumpen an oberirdischen Gewässern Leistungen weit über 100 kW erreichen, empfehlen Unternehmen, den im Gesetzesentwurf vorgeschlagenen Schwellwert von 100 kW auf mindestens 2 MW zu erhöhen. Als Beispiel wird eine thermische Nutzung eines Fließgewässers durch die Stadtwerke Rosenheim genannt. Hier generiert eine vernachlässigbare Entnahmemenge von 40 l/s eine thermische Leistung von 1,5 MW. Hieran ist erkennbar, dass selbst sehr geringe Entnahmemengen ein hohes Energiepotential beinhalten.

## **Artikel 4 Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes**

### **Nr. 2 § 1 Ziel des Gesetzes**

Nach § 1 WindBG Satz 2 des Regierungsentwurfs soll dem „überragenden öffentlichen Interesse“ nach § 2 EEG dann „Rechnung getragen“ sein, wenn die Flächenziele erreicht wurden. Dies soll bei Anwendung des § 35 Absatz 2 BauGB (Vorhaben im Außenbereich) für Vorhaben außerhalb ausgewiesener Windenergiegebiete gelten. Ausgenommen hiervon sind Vorhaben nach § 249 BauGB (Repowering).

Diese Gesetzesänderung würde die Zulassung von Windenergieanlagen außerhalb von Windenergiegebieten ausschließen. Unternehmen aus dem Bereich der Windenergie erwarten, dass diese Einschränkung den Ausbau der Windenergie erheblich behindern werden. Beispielsweise kann dies Anlagen betreffen, die alte Windenergieanlagen ersetzen, jedoch nicht unter § 16b BImSchG (Repowering) fallen. Auch würde das Ausweisen von Windenergiegebieten auf zwei Prozent der Landesfläche nicht zwangsläufig dazu führen, dass dort auch Anlagen genehmigt und errichtet werden. Das Ziel kann also erst als erreicht gelten, wenn auch diese Flächen auch tatsächlich bebaut werden.

Einzelne Industrie- und Handelskammern weisen darauf hin, dass der Bau von Windenergieanlagen durch die Ausweisung von Windenergiegebieten gesteuert werden sollte und die Beibehaltung der Privilegierung Anlagen an ungewünschten Standorten begünstigen kann. Gleichzeitig ist die Zulassung von Windenergieanlagen außerhalb ausgewiesener Vorranggebiete bereits heute stark eingeschränkt. Statt des pauschalen Ausschlusses von Windenergieanlagen außerhalb von Windenergiegebieten sollte der Gesetzgeber deshalb differenziertere Regelungen für die Zulassung der Anlagen im Außenbereich prüfen. Geeignete Standorte mit hohen Vorbelastungen oder das Repowering von nicht unter den § 16b BImSchG fallenden Anlagen sollten dabei genehmigungsfähig bleiben.

### **Nr. 5 „§ 6b Genehmigungserleichterung in Beschleunigungsgebieten für die Windenergie an Land nach § 6a“**

Mit einem neuen § 6b WindBG plant die Bundesregierung die Umsetzung der Verfahrenserleichterungen der RED-III in Beschleunigungsgebieten. Allerdings beschränkt sie dies auf die bestehenden Gebiete nach § 6a WindBG, die bis zum Ablauf des 19. Mai 2024 ausgewiesen worden sind.

Windenergiegebiete, die seit dieser Frist ausgewiesen wurden, können deshalb keine

Erleichterungen bei der UVP oder FFH-Verträglichkeitsprüfung nutzen.

Unternehmen aus dem Bereich der Windenergie berichten, dass die deutliche Zunahme der Genehmigungen im Jahr 2024 auf die Verfahrenserleichterungen der EU-Notfallverordnung in Beschleunigungsgebieten zurückzuführen ist. Sie erwarten deshalb künftig deutlich umfangreichere und langsamere Genehmigungsverfahren. Damit würde Deutschland zudem den europarechtlich zulässigen Spielraum zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren nicht nutzen.

Statt den Windenergieausbau erneut durch langsame Genehmigungsverfahren zu bremsen, sollte die Bundesregierung die europarechtlich zulässigen Möglichkeiten der Verfahrensbeschleunigung nutzen. Deshalb sollten alle Windenergiegebiete, die die Anforderungen des Artikels 15c der Richtlinie (EU) 2018/2001 erfüllen, zu Beschleunigungsgebieten erklärt werden.

## **C. Ergänzende Informationen**

### **a. Ansprechpartner mit Kontaktdaten**

Hauke Dierks  
Leiter des Referats Umweltpolitik  
Telefon (030) 2 03 08 - 22 08  
[dierks.hauke@dihk.de](mailto:dierks.hauke@dihk.de)

### **b. Beschreibung DIHK**

#### **Wer wir sind:**

Unter dem Dach der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) sind die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich die DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein. Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zum Gesamtinteresse der gewerblichen Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.

Grundlage unserer Stellungnahmen sind die wirtschaftspolitischen/europapolitischen Positionen und beschlossenen Positionspapiere der DIHK unter Berücksichtigung der der DIHK bis zur Abgabe der Stellungnahme zugegangenen Äußerungen der IHKs und ihrer Mitgliedsunternehmen. Darüber hinaus koordiniert die DIHK das Netzwerk der 150 Auslandshandelskammern, Delegationen und Repräsentanzen der Deutschen Wirtschaft in 93 Ländern.